

BENUTZUNGSORDNUNG

(genehmigt mit Beschluss des Beirates für Archivwesen und Historische Bibliotheken vom 28. März 1994)

§ 1 BENUTZUNG

Die im Südtiroler Landesarchiv verwahrten Archivalien stehen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Landes und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen, der Benutzung offen.

§ 2 ART DER BENUTZUNG

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private und gewerbliche Zwecke.
- 2) Zur Benutzung können nach Ermessen der Archivdirektion
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften, fotografische Reproduktionen, Mikrofilme oder Kopien - auch von Teilen von Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien erteilt werden.
- 3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 BENUTZUNGSANTRAG

Der Benutzer hat für jedes Kalenderjahr an die Archivdirektion auf entsprechendem Formblatt (Benutzerbogen) einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Neben persönlichen Daten ist darin der Gegenstand von Nachforschungen so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen. Der Benutzer verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten. Bei Verstößen kann die Archivdirektion die Benutzungsgenehmigung zeitweilig oder auf Dauer entziehen. Der Benutzer verpflichtet sich weiters, von jeder Publikation, die zur Gänze oder in Teilen auf der Benutzung von Archivalien im Südtiroler Landesarchiv beruht, dem Südtiroler Landesarchiv unaufgefordert und unentgeltlich unmittelbar nach Erscheinen ein Belegstück zu überlassen (als Publikationen gelten auch ungedruckte Dissertationen, Diplom-, Magister- und Staatsprüfungsarbeiten, tesi di laurea etc.). Er hat schließlich bestehende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte zu beachten und gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber Berechtigten selbst zu vertreten bzw. kann allein dafür haftbar gemacht werden.

§ 4 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Die Benutzung von Archivalien, Mikrofilmen und Behelfen sowie von Büchern der Dienstbibliothek hat ausschließlich in den Benutzerräumen unter Aufsicht von Archivbediensteten zu erfolgen.
- 2) Alle Findbehelfe, Archivalien, Mikrofilme und Druckwerke sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren.
Jede Eintragung, Streichung oder Unterstreichung in bzw. auf Archivalien und übrigen Vorlagen ist strengstens untersagt.
- 3) Archivalien und Findbehelfe (z. B. Zettelkataloge) haben in der Ordnung, in der sie vorgelegt werden, zu verbleiben. Eigenmächtige Umordnungen sind untersagt, Archivalien verschiedener Provenienz sind getrennt zu benutzen. Es darf jeweils nur ein Karton/Faszikel gleichzeitig bearbeitet werden.
- 4) Bei Anforderung, Ausfolgung und Rückstellung von Archivalien, Mikrofilmen, Findbehelfen und Druckwerken sind die Weisungen des Aufsichtsdienstes maßgebend, ebenso bei der Bestellung von fotografischen Reproduktionen, Kopien aller Art und Abschriften. Archivalien werden im allgemeinen am Tag der Bestellung vorgelegt; ein Anspruch auf bestimmte Aushebefristen besteht nicht. Die Archivdirektion setzt fest, wie viele Einheiten auf einmal vorgelegt werden. Sie behält sich vor, im Bedarfsfall über jedes in Benutzung befindliche Stück unter gleichzeitiger Verständigung des Benutzers anderweitig zu verfügen.
- 5) Die Benutzung von Beständen der Dienstbibliothek des Südtiroler Landesarchivs ist ausschließlich im Lesesaal gestattet. Eine Entlehnung außer Haus ist nicht zulässig. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.
- 6) Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz in den Benutzerräumen besteht nicht. Prioritätsrechte gegenüber Dritten können nicht gewährt werden. Mäntel, sonstige Überbekleidung sowie Aktentaschen und ähnliche Behältnisse müssen für die Dauer der Archivbenutzung in den Garderobeschränken hinterlegt werden. Das Mitbringen von Lebens- und Genußmitteln sowie störende Geräusche (lautes Sprechen, Diktieren etc.) sind in den Benutzerräumen untersagt.
- 7) In den Benutzerräumen ist die Verwendung von Schreibmaschinen und Diktiergeräten bis zur Errichtung entsprechender Räumlichkeiten nicht zulässig, dagegen dürfen geräuscharme tragbare Computer verwendet werden.
Für Notizen und Exzerpte ist ausschließlich Bleistift zugelassen. Kugelschreiber, Faserstifte und alle anderen Schreibmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Notizpapiere dürfen niemals auf die Objekte gelegt werden. Es ist untersagt, sich in irgendeiner Weise auf die Objekte zu stützen. Es ist verboten, sich die Finger beim Umblättern zu befeuchten.
- 8) Den Benutzern ist es untersagt, vorgelegte Archivalien, Mikrofilme, Findbehelfe und Druckwerke eigenmächtig aus den Benutzerräumen zu entfernen oder an andere Benutzer weiterzugeben.
- 9) Fallen Schäden am Objekt auf, sind sie umgehend dem Aufsichtsdienst zu melden.
- 10) Bei Arbeitspausen, die länger als eine Woche dauern, werden die Archivalien rückgestellt.
- 11) Die Archivdirektion übernimmt keine Haftung für Inhalt und Richtigkeit von Quellenzitaten der auf Forschungen im Südtiroler Landesarchiv beruhenden Arbeiten.
- 12) Jede Entwendung, Beschädigung bzw. Zerstörung von Archivalien oder von Teilen von Archivalien, von Mikrofilmen, Druckwerken oder Findbehelfen verpflichtet ihren Urheber zu vollem Schadenersatz; gegebenenfalls wird bei der zuständigen Gerichtsbehörde Anzeige erstattet.

§ 5 BENUTZUNGSGENEHMIGUNG

1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivdirektion. Sie bezieht sich ausschließlich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck. Sollen aus den Archivalien gewonnene Erkenntnisse anderweitig verwertet werden, ist eine weitere Genehmigung erforderlich.

2) Die im Südtiroler Landesarchiv verwahrten Archivalien sind frei einsehbar. Davon ausgenommen sind:

a) Archivalien, die von der Landesregierung, vom Landtag oder von Dienststellen des Landes als vertraulich deklariert werden. Diese sind erst 50 Jahre nach Aktenschluß bzw. Ausstellungsdatum einsehbar.

b) Archivalien, die sich auf rein private Verhältnisse natürlicher Personen beziehen. Diese sind erst 70 Jahre nach Aktenschluß bzw. Ausstellungsdatum einsehbar.

Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit der Archivdirektion die Einsichtnahme von Archivalien nach Buchstaben a) und b) auf begründeten Antrag für wissenschaftliche Zwecke auch vor Ablauf dieser Schutzfristen gestatten. Von Archivalien, die unter diese Ausnahmebestimmungen fallen, werden keine fotografischen Reproduktionen oder Kopien erstellt.

c) Auf Archivalien, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber Private sind und von diesen dem Südtiroler Landesarchiv geschenkt, verkauft, als Legat oder Vermächtnis hinterlassen oder dort deponiert wurden, können Benutzungsbeschränkungen nach Buchstaben a) und b) angewendet werden, und zwar vorbehaltlich der Auflagen von Art. 7 Abs. 4 des L. G. vom 13. Dezember 1985, Nr. 17, und der jeweiligen Übergabe- bzw. Depotvereinbarungen.

d) Noch nicht geordnete und repertorierte Bestände oder Teilbestände sowie Archivalien, deren Erhaltungszustand eine Benutzung aus konservatorischen Gründen nicht zuläßt.

§ 6 BERATUNG UND SCHRIFTLICHE AUSKÜNFTE

1) Die Archivbeamten haben die Benutzer nach Möglichkeit zu beraten, doch dürfen sie deren Forschungsarbeit nicht übernehmen.

2) Ihre Mithilfe besteht im Hinweis auf die einschlägigen Bestände, in denen die gesuchten Archivalien erliegen. Die Beamten weisen gegebenenfalls auch auf Schrifttum sowie auf Archive hin, die für weitere Recherchen in Betracht kommen könnten.

3) Die schriftliche Beantwortung von Anfragen erfolgt über die Archivdirektion. Eingehende Nachforschungen hat der Anfragende selbst anzustellen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.

§ 7 REPRODUKTIONEN UND ABSCHRIFTEN

1. Fotografische Reproduktionen von Archivalien, die Anfertigung von Pausen und Kopien aller Art sowie das Einlesen mittels Scanner oder anderer Verfahren werden aus urheberrechtlichen Gründen ausschließlich vom Südtiroler Landesarchiv durchgeführt und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Archivdirektion. Sie müssen auf entsprechendem Formblatt beantragt werden.
2. Einem grundsätzlichen Kopierverbot unterliegen neben Archivalien gemäß § 5 Art. 2 der vorliegenden Ordnung auch sämtliche im Archiv erliegenden Mikrofilme von Fremdbeständen, sofern keine ausdrücklichen vertraglichen Regelungen mit dem Bestandsbildner bzw. Archiveigentümer bestehen. Unter die letztgenannte

Ausnahme fallen - vorbehaltlich der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - die Mikrofilme der Südtiroler Pfarrmatriken und der vom Südtiroler Landesarchiv direkt betreuten Archive.

3. Die bildliche Wiedergabe von Archivalien bzw. von Teilen von Archivalien des Südtiroler Landesarchivs in einer Publikation bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Archivdirektion.
4. Kopien und andere Reproduktionen werden vom fototechnischen Dienst des Südtiroler Landesarchivs nach Maßgabe der anfallenden Arbeit möglichst rasch angefertigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Frist besteht nicht.
5. Die Entscheidung, welches Reproduktionsverfahren anzuwenden ist (Xerokopie, Einzelaufnahme, Mikroverfilmung usw.), richtet sich nach dem Zustand des Objekts. Es besteht kein Anspruch auf die Anwendung eines bestimmten Reproduktionsverfahrens. Näheres regeln die Kopier- und Reproduktionsrichtlinien.
6. Die dabei zu Lasten des Antragstellers anfallenden Kosten regelt die mit Beschluß der Landesregierung vom 6. August 1990, Nr. 4767, genehmigte Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze werden durch Aushang und auf Anfrage bekanntgegeben. Durch den Verkauf bzw. Kauf der fotografischen Reproduktionen und Kopien bleiben die Urheberrechte des Südtiroler Landesarchivs unbenommen.
7. Beglaubigungen von Reproduktionen, von Kopien bzw. von Abschriften von Archivalien führt die Archivdirektion ausschließlich für amtliche Zwecke durch. Sie unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelgebühren. Für Abschriften, die von der Archivdirektion angefertigt werden, erfolgt die Kostenverrechnung nach Tarif.

§ 8 ENTLEHNUNG VON ARCHIVALIEN

Entlehnungen von Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung erfolgen nur in seltenen Ausnahmefällen und nur an Archive bzw. Institutionen, die eine konservatorisch und sicherheitstechnisch einwandfreie Verwahrung gewährleisten. Entlehnungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Archivdirektion. Zu diesem Zweck wird ein eigener Leihvertrag abgeschlossen.

Entlehnungen in das Ausland bedürfen zusätzlich der schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Abteilung der Landesregierung. Sie unterliegen ferner den gesetzlichen Ausführbestimmungen.

Entlehnungen zu Ausstellungszwecken sind nur zulässig, wenn die ausreichende Bewachung und die entsprechenden technisch-konservatorischen Rahmenbedingungen für die Gesamtdauer der beantragten Ausstellungszeit gewährleistet sind.

Die Archivdirektion ist befugt, für Entlehnungen entsprechende Sicherungen vorzuschreiben.

§ 9 ZITIERWEISE

Bei jeder publizistischen Auswertung von Archivalien des Südtiroler Landesarchivs ist die Herkunft mit "Südtiroler Landesarchiv, Bozen" anzugeben. Kurzbezeichnung ist "Südtiroler Landesarchiv" oder "Südtiroler Landesarchiv Bozen".

Der Archivfonds, aus dem das Archivale benutzt wurde, sowie die entsprechende Signatur sind im Interesse der Wissenschaft stets anzuführen. Dies gilt selbstverständlich auch bei Verwendung und Übernahme von Informationen in Suchbehelfen (Repertorien, Regesten).